

27. a) § 20 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) erhält folgende Fassung:

„V. ABSCHNITT

Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§20

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.“

- b) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 20 oder fahrlässig eine dort bezeichnede Handlung begeht oder wer vorsätzlich den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder wer gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

28. Die §§ 7 und 8 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) erhalten folgende Fassung:

„§7

(1) Wer vorsätzlich

1. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder einführt
2. Zahlungen an natürliche oder juristische Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr leistet
3. ohne vorherige Genehmigung Rechtsgeschäfte begründet, aus denen sich